

## Geschäftsordnung des Beirats der Promovierenden im KIT-Konvent

### Präambel

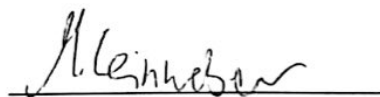
Die Vertreterinnen und Vertreter Promovierenden im KIT-Konvent bilden nach dessen Geschäftsordnung einen Beirat. Ziel dieses Beirats ist es, die fakultätsübergreifende Arbeit der Vertreterinnen und Vertreter am KIT zu bündeln und zu organisieren und die Zusammenarbeit der Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Personals und der Promovierenden zu stärken. Ein besonders Fokus liegt dabei auf dem Vorschlag beziehungsweise der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Promovierenden in KIT-interne und -externe Gremien, Stellungnahmen zu KIT-weiten oder KIT-externen, das Promotionswesen betreffende Prozessen und die Beratung zur Verwendung der Finanzmittel der immatrikulierten Promovierenden nach §65a Abs. 5 Satz 2 LHG BW.

Die Zusammensetzung des Beirats ergibt sich nach der Geschäftsordnung des KIT-Konvents. Darüber hinaus gibt sich der Beirat folgende Geschäftsordnung.

- § 1 Der Beirat bestimmt eine Sprecherin / einen Sprecher und eine/n Stellvertreter/in. Eine dieser bestimmten Personen leitet die jeweilige Beiratssitzung. Die bestimmten Personen nehmen als Gäste an den Sitzungen des Vorstands des KIT-Konvents teil.
- § 2 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, aber mindestens vier Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden, anwesend sind. Hat ein Promovierenden-Konvent kein Mitglied in den KIT-Konvent entsendet, ist die Gesamtzahl der Mitglieder entsprechend zu reduzieren. Die Sprecherin / der Sprecher stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- § 3 Beschlüsse des Beirats werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ist ein Beschluss in geheimer Abstimmung zu fassen. Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Dringlichkeit, im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Umlaufverfahren gelten alle Mitglieder des Beirats als anwesend.
- § 4 Der Beirat kann Gäste und Sachverständige mit beratender Stimme einladen. Mitglieder des KIT-Konvents können jederzeit als Gast an den Sitzungen teilnehmen. Eine Person aus dem KHYS nimmt mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.
- § 5 Der Beirat tagt in der Regel einmal im Monat vor der Sitzung des KIT-Konvents. Darüber hinaus tagt der Beirat auf Antrag der Sprecherin / des Sprechers oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder.
- § 6 Die Sitzungen des Beirats können als Präsenz- oder Video- und Telefonkonferenz stattfinden. Für die Durchführung gilt die Verfahrensordnung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung. Über die Durchführungsart entscheidet die Sprecherin / der Sprecher.
- § 7 Die Tagesordnung wird von der Sprecherin / dem Sprecher rechtzeitig, spätestens aber zwei Werktage vor der nächsten Sitzung allen Beiratsmitgliedern elektronisch bekannt gemacht. Die Tagesordnung ist auf Antrag des Beirates zu ergänzen.
- § 8 Die Ergebnisse der Beiratssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten und werden in der nächsten Sitzung des KIT-Konvents berichtet. Die Zustimmung zum Protokoll erfolgt im Umlaufverfahren. Schweigen wird als Zustimmung gewertet.
- § 9 Änderungen der Geschäftsordnung müssen mindestens eine Woche vor der geplanten Abstimmung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Beirats. Das Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen des Einvernehmens des KIT-Konvents.
- § 10 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung am 23.06.2022 in Kraft.



David Lohner (Sprecher)



Marc Leinweber (Stellvertretender Sprecher)